

RS OGH 1988/4/12 4Ob504/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

IPRG §49 Abs1

Rechtssatz

Die Gesetzesstelle enthält eine Verweisungsnorm nur für die Voraussetzungen und die Wirkungen der gewillkürten Stellvertretung im Außenverhältnis, also im Verhältnis des Geschäftsherrn und des Stellvertreters zum Dritten, das im Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und seinem Stellvertreter anzuwendende Recht bestimmt sich nach den dafür jeweils maßgebenden eigenen Verweisungsnormen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 504/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 504/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077566

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00504_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at